

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2024; Vorlage Nr. 3512.6 (Laufnummer 17465)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung der Gesamtinstandsetzung Kantonsschule Zug

Vom 26. Oktober 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf

- § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,
- § 28 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS **???.???**, Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung der Gesamtinstandsetzung Kantonsschule Zug, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹⁾ Für die Planung der Gesamtinstandsetzung der Kantonsschule auf dem GS 3070, Lüssiweg 24, Zug, wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 6,3 Millionen Franken (inkl. 7,7 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex April 2019).

¹⁾ [BGS111.1](#)

²⁾ [BGS 611.1](#)

§ 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten für das Wettbewerbsverfahren zu beauftragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

Zug, 26. Oktober 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...

³⁾ BGS [1111](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am ...